



## **Bericht und Beschlussempfehlung**

### **des Wirtschaftsausschusses**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/1934

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen, Drucksache 17/1934, durch Plenarbeschluss vom 16. November 2011 federführend dem Wirtschaftsausschuss und mitberatend dem Innen- und Rechtsausschuss überwiesen.

Beide Ausschüsse haben sich in mehreren Sitzungen mit der Vorlage befasst. Der Wirtschaftsausschuss führte eine mündliche Anhörung durch, der beteiligte Innen- und Rechtsausschuss eine schriftliche Anhörung. Die Ausschüsse schlossen ihre Beratungen in einer gemeinsamen Sitzung am 22. März 2012 ab.

Im Einvernehmen mit dem Innen- und Rechtsausschuss empfiehlt der Wirtschaftsausschuss dem Landtag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der SPD bei Enthaltung der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, DIE LINKEN und SSW, den Gesetzentwurf Drucksache 17/1934 in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Bernd Schröder  
Vorsitzender



## Gesetz zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausschussvorschlag

### § 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung und den Betrieb von Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten oder der Veranstaltung anderer Spiele im Sinne von § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung dienen. Die Gewerbeordnung und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen sind anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht.

(2) Schank- und Speisewirtschaften oder sonstigen gastronomischen Zwecken dienende Unternehmen sind Unternehmen im Sinne des Absatz 1, wenn sie einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhalten.

### § 2 Erlaubnis

(1) Die Errichtung und der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 bedürfen einer Erlaubnis nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung durch die zuständige Behörde. Neben den Genehmigungserfordernissen nach der Gewerbeordnung sind für die Erlaubniserteilung auch die Vorschriften dieses Gesetzes zu beachten.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe nach Absatz 4 vorliegen.

(3) Die Erlaubnis ist auf längstens 15 Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen. Sie kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann unbeschadet der Widerrufsgründe nach § 117 Landesverwaltungsgesetz widerrufen werden, wenn

1. nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der

### § 1 Anwendungsbereich

(1) unverändert

(2) Schank- und Speisewirtschaften oder sonstigen gastronomischen Zwecken dienende Unternehmen sind Unternehmen im **Sinne von** Absatz 1, wenn sie einen spielhallenähnlichen Betrieb unterhalten.

### § 2 Erlaubnis

unverändert

Erlaubnis nach Absatz 4 rechtfertigen würden,

2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber gegen die Verpflichtungen verstößt, die ihr oder ihm nach diesem Gesetz und der erteilten Erlaubnis obliegen.

(4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würde,
2. die zum Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 bestimmten Räume wegen ihrer Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen oder bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder
3. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 eine Gefährdung der Jugend, eine übermäßige Ausnutzung des Spieltriebs, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475), oder aus anderen Gründen eine nicht zumutbare Belästigung der Allgemeinheit, der Nachbarn oder einer im öffentlichen Interesse bestehenden Einrichtung befürchten lässt.

(5) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, jede Änderung der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

### § 3

#### **Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb**

- (1) Es ist nur ein Unternehmen nach § 1 Abs. 1 je Gebäude oder Gebäudekomplex zulässig (Verbot der Mehrfachkonzessionen).
- (2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie darf zu einem bereits bestehenden Unternehmen nach § 1 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

### § 3

#### **Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb**

- (1) **In einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex sind nicht mehr als zwei Unternehmen nach § 1 zulässig.**
- (2) **Mit Ausnahme in den nach Absatz 1 zulässigen Fällen darf ein Mindestabstand von 300 Metern** zu einem bereits bestehenden Unternehmen nach § 1 Abs. 1 nicht unterschritten werden. Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 ist lediglich das Wort „Spielhalle“ zulässig. Dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen Glücksspiele im Internet ermöglicht werden,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288),

unzulässig.

#### § 4 Verbot des Angebots von Speisen

In Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ist das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten von Speisen unzulässig.

#### § 5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber ist verpflichtet, Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen. Zu diesem Zweck hat sie oder er Sozialkonzepte nach dem aktuellen Stand der suchtwissenschaftlichen Forschung zu entwickeln oder von öffentlich

Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen werden. Als Bezeichnung eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 **sind die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen unzulässig.** Dies gilt auch für am Gebäude angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Abs. 1 sind

1. unverändert
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an **denen gezielt und ausschließlich Glücksspiele** im Internet ermöglicht **werden (Wetterminals)**,
3. unverändert
4. Zahlungsdienste nach § 1 Abs. 2 und 10 Nr. 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288),

unzulässig.

#### § 4 Verbot des Angebots von Spei- sen

unverändert

#### § 5 Sozialkonzept, Aufklärung und Jugendschutz

unverändert

geförderten Suchthilfeeinrichtungen zu übernehmen, laufend zu verbessern und das Personal regelmäßig zu schulen. In den Sozialkonzepten ist darzulegen, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Glückspiels vorgebeugt werden soll und wie diese behoben werden sollen.

(2) Der Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen ist unzulässig. Die Durchsetzung des Verbots ist durch die Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers oder eine vergleichbare Identitätskontrolle zu gewährleisten.

**§ 6**  
**Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers**

(1) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die von ihr oder ihm beschäftigten Personen dürfen zum Zweck des Spiels

1. keinen Kredit gewähren oder durch andere gewähren lassen,
2. der Spielerin oder dem Spieler für weitere Spiele hinsichtlich der Höhe der Einsätze keine Vergünstigungen, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder auf den Einsatz oder darüber hinausgehende sonstige finanzielle Vergünstigungen gewähren; Freispiele, die während des Spiels gewonnen werden, bleiben hiervon unberührt,
3. als Warengewinn nur Gegenstände anbieten, deren Gestehungskosten den Wert von 60 Euro nicht überschreiten,
4. gewonnene Gegenstände nicht zurückkaufen und
5. Gegenstände, die nicht als Gewinne ausgesetzt sind, nicht so aufstellen, dass sie der Spielerin oder dem Spieler als Gewinne erscheinen können.

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. das Verbot nach § 4 eingehalten wird,
2. in dem Spielbereich Informationsmaterial über die Risiken des übermäßigen Spiels sichtbar ausliegt,
3. Minderjährige keinen Zutritt zu einem

**§ 6**  
**Verpflichtungen der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers**

(1) unverändert

(2) Die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber hat sicherzustellen, dass

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 erhalten,

- |  |   |
|--|---|
| <p>4. den Spielenden neben der Gewinnausgabe der zugelassenen Spielgeräte oder anderer Spiele nach § 33 c Abs.1 Satz 1 und § 33 d Abs.1 Satz 1 der Gewerbeordnung keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen gewährt werden,</p> <p>5. Spielregeln und Gewinnplan für die Spielenden leicht zugänglich sind und</p> <p>6. in der Spielhalle stets eine Aufsichtsperson anwesend ist.</p> | <p>4. unverändert</p> <p>5. unverändert</p> <p>6. <b>je Gebäude oder Gebäudekomplex stets mindestens eine Aufsichtsperson anwesend zu sein hat.</b></p> |
|--|---|

### § 7 Optisch-elektronische Überwachung

(1) Zum Zweck der Zutrittskontrolle, der Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und der Sicherung des Vertrauens der Öffentlichkeit in ein ordnungsgemäßes Spiel ist die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber verpflichtet, die Eingänge, die Kassenräume und die Spielräume (Raumüberwachung) mit optisch-elektronischen Einrichtungen zu überwachen (Videoüberwachung).

(2) Die zur Überwachung erhobenen Daten sind zu speichern. Sie sind spätestens 48 Stunden nach der Speicherung zu löschen, es sei denn, die Aufzeichnungen sind für laufende steuerliche, steuerstrafrechtliche, polizeiliche oder staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren oder ein laufendes strafgerichtliches Verfahren erforderlich. Diese sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Die Datenerhebung nach Absatz 1 und die datenverarbeitende Stelle sind von der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber durch geeignete Maßnahmen in den betreffenden Bereichen deutlich erkennbar zu machen.

### § 8 Öffnungszeiten

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich von 10.00 Uhr bis 3.00 Uhr des folgenden Tages geöffnet sein.

### § 7 Optisch-elektronische Überwachung

unverändert

### § 8 Öffnungszeiten

Unternehmen nach § 1 Abs. 1 dürfen täglich von 10.00 Uhr bis **5.00 Uhr** des folgenden Tages geöffnet sein.

### § 9 Überwachung

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber sämtliche Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um den ordnungsrechtlich einwandfreien Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Abs. 1 zu sichern. Hierzu zählen insbesondere die Anordnung von Anzeige- und Vorlagepflichten, Genehmigungsvorbehalte sowie Prüfungs- und Visitationsrechte, soweit diese nicht bereits aufgrund der mit der Erlaubnis verbundenen Nebenbestimmungen nach § 2 Abs. 3 bestehen. Durch die Befugnis nach Satz 2 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 2 a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

(2) Die zuständige Behörde hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit vor Gefahren, die von Unternehmen nach § 1 Abs. 1 ausgehen, zu gewährleisten und sicherzustellen, dass für den Betrieb der Spielhallen geltende Rechtsvorschriften und die verfügbaren Auflagen eingehalten werden.

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
2. § 2 Abs. 3 Satz 2 Nebenbestimmungen einer behördlichen Erlaubnis nach § 2 nicht beachtet,
3. § 2 Abs. 5 Änderungen der für die Erlaubniserteilung maßgeblichen Tatsachen nicht unverzüglich anzeigt,
4. § 3 Abs. 3 Werbung betreibt, von der ein Werbe- und Anreizcharakter zum Spielen ausgeht oder für sein Unternehmen ein anderes Wort als „Spielhalle“ verwendet,
5. § 3 Abs. 4 Nr. 1 den Abschluss von Wetten in Spielhallen ermöglicht,

### § 9 Überwachung

unverändert

### § 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 3 Abs. 3 Werbung betreibt, von der ein Werbe- und Anreizcharakter zum Spielen ausgeht oder für sein **Unternehmen die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen verwendet,**
5. unverändert



6. § 3 Abs. 4 Nr. 2 Geräte zum Glücksspiel im Internet aufstellt oder betreibt,	6.	unverändert
7. § 3 Abs. 4 Nr. 3 und 4 technische Geräte zur Bargeldabhebung aufstellt oder bereithält oder deren Aufstellen oder Bereithaltung duldet oder bargeldlose Zahlungsabwicklung ermöglicht,	7.	unverändert
8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anbietet,	8.	unverändert
9. § 5 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, die Spielerinnen und Spieler zu verantwortungsbewusstem Spiel anzuhalten und der Entstehung von Glücksspielsucht vorzubeugen,	9.	unverändert
10. § 5 Abs. 2 Satz 1 den Aufenthalt von Minderjährigen in Spielhallen zulässt,	10.	unverändert
11. § 5 Abs. 2 Satz 2 keine Ausweiskontrollen durchführt,	11.	unverändert
12. § 6 Abs. 1 gegen die in Nummer 1 bis 5 genannten Verbote verstößt,	12.	unverändert
13. § 6 Abs. 2 gegen die in Nummer 1 bis 6 genannten Vorgaben verstößt,	13.	unverändert
14. § 7 Abs. 1 keine oder unzureichende optisch-elektronische Überwachung durchführt,	14.	unverändert
15. § 7 Abs. 2 den Pflichten zur Speicherung und Löschung von Daten nicht ordnungsgemäß nachkommt,	15.	unverändert
16. § 7 Abs. 3 den Pflichten zur deutlichen Kenntlichmachung nicht nachkommt oder	16.	unverändert
17. § 8 die Öffnungszeiten überschreitet.	17.	unverändert
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.	(2)	unverändert

### § 11

#### Übergangsbestimmungen

(1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt. Sonstige Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, gelten auch weiterhin für die

### § 11

#### Übergangsbestimmungen

(1) Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt. Sonstige Unternehmen nach § 1 Abs. 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens betrieben werden und erlaubt sind, gelten auch weiterhin für die

Dauer von bis zu fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2. Unbeschadet von Satz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(2) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33 i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(3) Die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.

#### **§ 12 Zuständige Behörden**

Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind die für die Durchführung der Titel I bis IV der Gewerbeordnung als örtliche Ordnungsbehörden zuständige Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden sowie die Amtsdirektorinnen oder Amtsdirektoren, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern die Amtsvorsteherinnen oder die Amtsvorsteher.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dauer **von fünfzehn Jahren nach Erteilung der Konzession als erlaubt**. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2. Unbeschadet von Satz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(2) unverändert

(3) unverändert

#### **§ 12 Zuständige Behörden**

unverändert

#### **§ 13 Inkrafttreten**

unverändert